

Verband der Vereine Creditreform e.V · Postfach 10 15 53 · 41460 Neuss

An das
Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Bernadette Seehafer
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Verband der Vereine Creditreform e.V.

Hammfelddamm 13
41460 Neuss

Volker Ulbricht
Telefon +49 2131 109-119
Telefax +49 2131 109-8119
v.ulbricht@verband.creditreform.de
www.creditreform.de

**Entwurf eines Gesetzes zur europäischen
Vernetzung der Transparenzregister und zur
Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Euro-
päischen Parlaments und des Rates vom
20.06.2019 zur Nutzung von Finanzinformationen
für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terroris-
musfinanzierung und sonstigen schweren
Straftaten (Transparenz-Finanzinformati-
ons-gesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)**

12. Januar 2021

Ihr Zeichen: VII A 5 – WK 5023/20/10131 :019

Sehr geehrte Frau Dr. Seehafer,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.12.2020 und danken für die uns eingeräumte
Gelegenheit zur Stellungnahme.

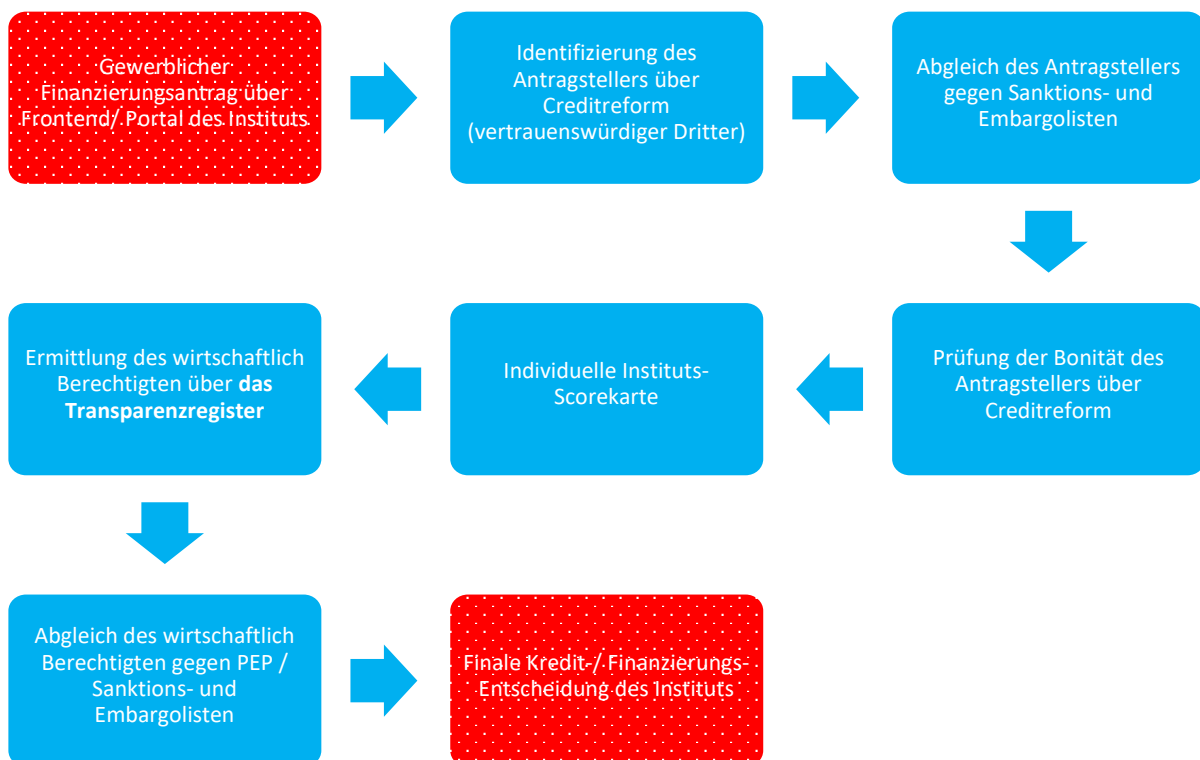
Unsere nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die **Ausgestaltung des
automatisierten Zugangs für privilegierte Verpflichtete** (nachfolgend sub I.) sowie auf unsere
Rolle als Auskunftserteiler für die „Mitglieder der Öffentlichkeit“ i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 GwG
(nachfolgend sub II.).

I.

Die Schaffung einer Schnittstelle für den automatisierten Zugang zum Transparenzregister für
privilegierte Verpflichtete ist grundsätzlich richtig und begrüßenswert.

Es kommt in diesem Kontext freilich entscheidend darauf an, in sachgerechter Weise zu definieren, wer genau eine solche Schnittstelle nutzen darf. In der Begründung zu Artikel 1 § 23 b GWG-E führen Sie unter Nummer 21 aus, der Ausnahmeregelung zugunsten privilegierter Verpflichteter liege der Gedanke zugrunde, dass von solchen Verpflichteten aufgrund intensiver öffentlich-rechtlicher Beaufsichtigung eine besondere Zuverlässigkeit auch im Hinblick auf Datenschutzbelange der wirtschaftlich Berechtigten erwartet werden könne. Dieser Gedanke trage auch die Zulassung zum automatisierten Zugang zum Transparenzregister.

Unsere Sorge ist, dass an dieser Stelle übersehen wird, dass sich in der Praxis die privilegierten Verpflichteten gem. § 17 Abs. 5 GWG technischer Dienstleister (typischerweise Auskunftsteien wie Creditreform) bedienen, um nicht nur Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern auch andere im Rahmen ihrer elektronischen Antragsbearbeitung erforderliche Daten wie beispielsweise solche zu Politisch Exponierten Personen (PEP), aus Embargo- und Sanktionslisten, aus unterschiedlichsten Registern und schließlich zur Bonität des Antragstellers zu erlangen, aufzubereiten und nach Maßgabe einer institutsindividuellen Scorecard im Entscheidungsprozess zu nutzen. Das nachfolgende Schaubild mag am Beispiel der von den Vereinen Creditreform vertriebenen Systemlösung CrefoSystem (nachfolgend blau dargestellt) veranschaulichen, was genau die Funktion eines solchen technischen Dienstleisters ist, der namens und im Auftrage der Geldwäscheverpflichteten (nachfolgend rot dargestellt) unterschiedlichste Datenquellen abfragt, die Daten sodann aggregiert und validiert und schließlich für den Geldwäscheverpflichteten entscheidungsreif aufbereitet.



Die Rolle solcher Intermediärer findet sich weder in dem neuen Absatz 3 von § 23 GwG-E noch in dem neuen Absatz 6 von § 23 GwG-E wieder. Der Referentenentwurf geht vielmehr offenbar davon aus, dass die privilegierten Verpflichteten selber und direkt mit dem Transparenzregister via Schnittstelle kommunizieren. Dies ist – wie dargelegt – keineswegs der Regelfall, sondern dürfte auch in Zukunft eher die Ausnahme sein.

Deshalb halten wir es ungeachtet der Durchführungsermächtigung in § 17 Abs. 5 GWG für erforderlich, sowohl in dem neuen Absatz 3 als auch in dem neuen Absatz 6 von § 23 GwG-E deutlich zu machen, dass den privilegierten Verpflichteten solche technische Dienstleister gleichgestellt sind, die namens und im Auftrag jener die Schnittstelle zum Transparenzregister bedienen und insoweit als Auftragsverarbeiter der privilegierten Verpflichteten fungieren. Damit würde die datenschutzrechtliche Verantwortung unverändert bei den privilegierten Verpflichteten liegen. Unabhängig davon dürfen Sie davon ausgehen, dass wir als Auskunftsei einer Aufsicht seitens der Datenschutzaufsichtsbehörden unterliegen, die mindestens so intensiv ist, wie sie privilegierte Verpflichtete typischerweise erfahren.

Ohne eine solche Erweiterung der neuen Absätze 3 und 6 des § 23 GwG-E entsteht die Gefahr, dass die digitalen Antragsstrecken vieler Finanzdienstleister – insbesondere der Leasing-Unternehmen – gestört bzw. zum Stillstand gebracht werden, weil viele dieser Finanzdienstleister nicht auf die eigenständige Abfrage von Registern eingerichtet sind und im Gegenteil ihre Antragsprozesse so ausgerichtet haben, dass sämtliche hierfür erforderlichen externen Daten von einem Intermediär zusammengetragen und systemseitig zugespielt werden.

Wir regen nach alledem an, Nummer 21 Buchstabe b) wie folgt zu ergänzen:

„(3) Die in ... § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Abs. 2 Satz 4 nicht gilt, sowie die in ihrem Namen und in ihrem Auftrag für sie handelnden technischen Dienstleister können die Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen. ...“

Analog hierzu regen wir zu Nummer 21 Buchstabe e) an, den neuen Absatz 6 in seinem Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„(6) ... Im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 erfolgt die Übermittlung der Daten aus dem Transparenzregister an die Verpflichteten zur Erfüllung eigener Sorgfaltspflichten des Verpflichteten oder nach dessen Wahl an einen für diesen im Auftrage tätigen technischen Dienstleister.“

II.

Auch in Anbetracht unserer Funktion als Auskunftsteil, die mehr als 130.000 Unternehmen regelmäßig mit Unternehmensauskünften bei der Identifizierung und Prüfung von Geschäftspartnern unterstützt, wäre es wünschenswert, wenn wir – und andere Auskunftsteile – Zugang zum Transparenzregister via Schnittstelle erhalten würden, und zwar in diesem Kontext zwecks Speicherung der wB-Informationen des Registers in unsere Datenbank. Nur so wäre gewährleistet, dass das Transparenzregister nicht nur de jure, sondern auch de facto ein öffentliches wird. Denn es ist nicht realistisch, anzunehmen, dass – von wenigen Einzelfällen abgesehen – andere Interessenten als die Geldwäscheverpflichteten in nennenswertem Umfang Einsicht in die Primärquelle „Transparenzregister“ nehmen werden. Wohl aber werden die wB-Informationen des Registers in der public domain dann (und nur dann!) Verbreitung finden, wenn sie Eingang in unsere Datenbank finden und damit einem größeren Nutzerkreis problemlos und medienbruchfrei zugänglich werden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie diese Anregungen aufgreifen könnten und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Befassung hiermit.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Ulbricht